



Eckpunkte der Prüfmöglichkeit für ausländische Investitionen (Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes und der Außenwirtschafts- verordnung)

1. Anwendungsbereich

Das Gesetz ist anwendbar auf Investoren mit Sitz außerhalb der EU, die 25 % oder mehr der Stimmrechtsanteile an einem deutschen Unternehmen erwerben möchten. Um Umgehungsgeschäfte zu vermeiden, können Investoren mit Sitz in der EU geprüft werden, wenn ein Anteilseigner mit Sitz außerhalb der EU 25 % der Stimmrechte an dem EU-Investor hält. Investoren aus den Mitgliedstaaten der Europäischen Freihandelsassoziation EFTA werden wie Investoren aus den EU-Mitgliedstaaten behandelt. Das Gesetz ist nicht auf spezifische Sektoren oder Unternehmen einer bestimmten Größe begrenzt.

2. Kriterien für eine Untersagung oder den Erlass von Anordnungen

Voraussetzung für eine Beschränkung oder Untersagung einer Investition ist die Gefährdung der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit. Dieses Kriterium ist durch Art. 46 und 58 des EG-Vertrags vorgegeben und durch die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs hinreichend bestimmt. Eine solche Gefährdung ist nur in seltenen Ausnahmefällen denkbar.

3. Verfahren

Es ist keine formelle Meldepflicht vorgesehen, um bürokratische Belastungen gering zu halten. Das BMWi kann die Überprüfung eines Investitionsvorhabens innerhalb von drei Monaten nach Vertragsschluss von Amts wegen einleiten. Im Falle einer Überprüfung wird der Erwerber aufgefordert, alle erforderlichen Unterlagen zur Prüfung des Erwerbs zu übermitteln.

Nach Vorlage der vollständigen Unterlagen kann das BMWi innerhalb von weiteren zwei Monaten Anordnungen erlassen oder den Erwerb untersagen. Bleibt das BMWi untätig, kann der Erwerb nach Fristablauf nicht mehr aufgegriffen werden.

Um frühzeitig Rechtssicherheit zu erlangen, kann der Investor bereits vor Vertragsschluss eine Unbedenklichkeitsbescheinigung beantragen, die bestätigt, dass die Investition keine Gefährdung der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit darstellt. Wenn das BMWi nicht binnen eines Monats nach schriftlichem Antrag des Erwerbers ein Prüfverfahren einleitet, gilt die Unbedenklichkeitsbescheinigung als erteilt.